Kollektive Krankentaggeld-versicherung

Merkblatt
für Arbeitnehmende beim Ausscheiden aus dem Betrieb

Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung der AXA überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden oder wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Die AXA gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind der Gesundheitszustand und das Alter beim Eintritt in die kollektive Krankentaggeldversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht
- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung einer/eines neuen Arbeitgebenden
- beim Übergang des kollektiven Krankentaggeldvertrags auf einen anderen Versicherer, wenn dieser die Weiterführung des bisherigen Versicherungsschutzes gewährleisten muss
- für Versicherte ab Bezug der ganzen AHV-Altersrente, spätestens ab Erreichen des AHV-Referenzalters
- bei einem Wohnsitz im Ausland

Das Übertrittsrecht muss innert drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten oder der Aufhebung des Vertrags bzw. nach Erhalt dieses Merkblatts geltend gemacht werden.

▲ Beleg für Arbeitnehmende

▼ Beleg für den Betrieb

Reset

WGR053D

Kollektive Krankentaggeldversicherung

Bestätigung
Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung aufgeklärt worden bin.

Name _____

Vorname _____

Datum _____

Unterschrift _____

Name des versicherten Betriebs _____

14739DE – 2026-05